

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19. MRZ. 1985

Ltg. 1441A-1117

Sch.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. Schober, Stangl, Rabl, Kalteis,
Trabitsch, Knotzer, Klupper, Dr. Slawik, Hülmbauer,
Treitler

betreffend Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungs-
gesetzes 1975

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des § 7 des NÖ
Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1976 hat der Amts-
führende Präsident Anspruch auf eine Funktionsgebühr in
der Höhe der Entschädigung eines Abgeordneten.

Was unter dem Begriff "Entschädigung" zu verstehen ist,
ist im Gesetz nicht genau festgelegt.

Der beiliegende Entwurf versucht nun, die Höhe der Funk-
tionsgebühr zu definieren, indem die entsprechenden
Paragraphen des NÖ Bezugesgesetzes angeführt werden. Auf-
grund dieser Paragraphen ist die Zusammensetzung der
Funktionsgebühr zu beurteilen. Eine Änderung in der Höhe
tritt dadurch nicht ein.

Weiters wird für den Amtsführenden Präsidenten und den
Vizepräsidenten des Landesschulrates ein Ruhebezug vor-
gesehen.

Hinsichtlich des Ruhebezuges sollen ebenfalls die Bestimmungen des NÖ Bezügegesetzes für Mitglieder des NÖ Landtages gelten. Der Anspruch auf Ruhebezug soll mit dem 60. Lebensjahr gegeben sein.

Die Hinterbliebenen (Witwen und Waisen) haben Anspruch auf Versorgungsgenuß, deren Höhe sich nach dem Bezügegesetz richtet; im Falle des Vizepräsidenten die Hälfte des Ausmaßes für Hinterbliebene von Landtagsabgeordneten.

Der Ruhebezug soll nur insoweit gebühren als der Ruhebezug nach diesem Gesetz und Zuwendungen und Entschädigungen nach § 31 des Bezügegesetzes den Bezug eines Landesrates nicht übersteigen.

§ 18 des Entwurfes sieht den Ruhebezug nur für den derzeit amtierenden Präsidenten und Vizepräsidenten und nicht für ihre Vorgänger vor. Um die bisher zurückgelegten Zeiten anzurechnen, müßte ein Pensionsbeitrag für jeden Monat der ruhebezugsfähigen Dienstzeit nachbezahlt werden. Die vorgesehene Summe von S 5.400,-- entspricht ca. dem derzeitigen Pensionsbeitrag eines Landtagsabgeordneten. Vom Vizepräsidenten müßten S 2.700,-- je Monat nachbezahlt werden.

Die Pensionsbeiträge sind auch in Hinkunft von den laufenden Bezügen einzubehalten. Beim Ausscheiden aus der Funktion soll vom nachzuzahlenden Betrag ein einmaliger Betrag in der Höhe des Pensionsbeitrages für 40 Monate, soweit ein derartiger Betrag noch ausständig ist, fällig werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem SCHUL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

12. März 1985